

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 19.12.2017 auf Grund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Steuer auf das Eintrittsgeld erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
 - a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
 - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
 - c) Wettterminals € 150,00 pro Apparat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben und beträgt für
 - a) Filmvorführungen 3%
 - b) alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 10%.

§ 3 Vergnügungssteuer für Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals

Die Erhebung richtet sich nach den Bestimmungen des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017.

§ 4 Vergnügungssteuer in Hundertteilen des Eintrittsgeldes

1. Anmeldung

- (1) Vergnügungen sind bei der Stadtgemeinde Lienz anzumelden; die Anmeldung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte.

2. Eintrittskarten

- (1) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Gemeinde abgestempelt.
- (2) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestattet und von der Abstempelung abgesehen werden.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und diesen auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Nicht ausgegebene Karten sind auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen, die über die Behandlung und weitere Verwendung entscheidet. Fehlende Karten sind zu versteuern.

3. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe von Eintrittskarten bzw. der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (2) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und teilt sie dem zahlungspflichtigen Unternehmer mit. Hierzu bedarf es keines schriftlichen Bescheides oder Zahlungsauftrages.
- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf einer Woche nach der Mitteilung an den zahlungspflichtigen Unternehmer fällig.

4. Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer.
- (2) Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Lienz vom 07.06.2011 außer Kraft.